

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 22. November 2013

## Wahlbekanntmachung<sup>1</sup>

### **Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

Der Fakultätsrat umfasst aus den Gruppen

- der Hochschullehrerinnen und -lehrer acht Mitglieder,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, und zwar je ein Mitglied in den Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften,
- der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder.

### **Stimmabgabe**

1. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl (§ 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am **3. Januar 2014** an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muss bis zum **17. Januar 2014, 14 Uhr**, bei der Prodekanin, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt die Wahl als Urnenwahl in den Sitzungen (§ 21 WO). Die Wahlsitzung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet am **17. Januar 2014, 17 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt. Die Wahlsitzung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet am **17. Januar 2014, von 11 bis 12 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt.
3. Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Prodekanin bis zum **8. Januar 2014, 16 Uhr**, einzureichen. Der Wahlbrief muss bis zum **17. Januar 2014, 12 Uhr**, bei der Prodekanin, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.

### **Wahlssystem (§ 4 WO)**

Die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je ein Wahlkreis gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaften und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Oktober 2009, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang, Nr. 47 vom 5. Oktober 2009

brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das zuständige Wahlorgan.

### **Stellvertreter (§ 5 WO)**

Stellvertreter der gewählten Mitglieder einer Gruppe sind die Ersatzmitglieder derselben Gruppe in der gem. § 4 Abs. 2 bis 5 WO festgelegten Reihenfolge.

### **Wahlberechtigung (§ 8 WO)**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am **3. Dezember 2013** als hauptberuflich an der Universität tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am **3. Dezember 2013**.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 HG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis der Prodekanin gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

### **Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)**

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom **9. bis 13. Dezember 2013** im Dekanatsbüro für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber der Prodekanin, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

### **Wahlvorschläge (§ 17 WO)**

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am **3. Dezember 2013** wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und -lehrer gewählt werden, die nicht bis zum **13. Dezember 2013, 16 Uhr**, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prodekanin eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im Übrigen kann jede und jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe einen Wahlvorschlag bei der Prodekanin bis zum **13. Dezember 2013, 16 Uhr**, einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge müssen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen enthalten. Sie sollen ein Kennwort tragen, das sie von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet. Kandidaten können keinen Wahlvorschlag einreichen, Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mitglieder der Wahlgänge können in keinem Wahlvorschlag aufgenommen werden oder einen Wahlvorschlag einreichen. Die Prodekanin macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der festgesetzten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen findet eine Sitzung aller in der Fakultät wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Sitzung aller wahlberechtigten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, auf der sich die Kandidaten vorstellen können. Die Sitzungen werden von der Prodekanin im Einvernehmen mit den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Wahlvorstands einberufen und von dem betreffenden Mitglied des Wahlvorstands geleitet.

### **Ort und Zeit der Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 25, 26 WO)**

Die Stimmen werden am **21. Januar 2014, 14 Uhr**, öffentlich im Dienstzimmer des Dekans ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Bonn, 22. November 2013

Nina Dethloff  
(Universitätsprof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.)  
Prodekanin der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät